

Studienreglement Bachelor-Studiengang Bildende Kunst

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Bildende Kunst.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Bildender Kunst» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | |
|---|--|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | 1 Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Bildende Kunst sind in § 3 Abs. 12 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Anmeldung</i> | 2 Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Bildender Kunst müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Tabellarischer Lebenslauf• Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen• Portfolio (Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit)• Motivationsschreiben |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | 3 Für fremdsprachige Studienanwärter:innen ist der Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch auf dem Niveau B2 (oder äquivalent), gemäss europäischem Referenzrahmen bei Studienbeginn vorzuweisen. |
| <i>Zulassung aufgrund besonderer Begabung</i> | 4 Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher künstlerischer Begabung gemäss § 3 Abs. 18 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen: <ul style="list-style-type: none">• Tabellarischer Lebenslauf• Portfolio (Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit)• Begründetes Gesuch• Motivationsschreiben |
- Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung

1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die für das Studium notwendige Eignung vorliegt.

- 2 Für eine Teilnahme sind notwendig:
- die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 dieses Studienreglements;
 - die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 Abs. 2;
 - bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 4: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen künstlerischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid

3 Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Aufnahmekommission

4 Zur Planung, Durchführung und Bewertung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens setzt der:die Studiengangleiter:in eine Aufnahmekommission ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
- Beurteilung des eingereichten Portfolios sowie des Motivationsschreibens;
 - Eignungsgespräch über das eingereichte Portfolio und das Motivationsschreiben.

Bewertungskriterien

6 Beide Teile der Eignungsabklärung werde aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala mit der Bewertung «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:
Bewertungskriterien

-
- Entwicklungsstand der künstlerischen Arbeit:
 - Kreativität, Eigenständigkeit, Reflektiertheit der Medienwahl, Entwicklungsfähigkeit.
 - Handwerklich-künstlerische Techniken:
 - Auswahl und Einsatz der gestalterischen und technischen Mittel, Bewusstheit von deren künstlerischer Anwendung.
 - Kulturelles Bewusstsein und Wissen
 - Bildung im Bereich Kunst und Gestaltung, Kenntnisse aktueller Fragestellungen, Differenziertheit des sprachlichen Ausdrucks, Genauigkeit der Argumentation, Diskurskompetenz.
 - Allgemeinbildung:
 - Breite der kulturellen Bildung. Wahrnehmung der kulturellen und gesellschaftlichen Kontexte.

Für die Bewertung «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

1. Teil der Eignungsabklärung

7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt» so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der Eignungsabklärung

8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung beinhaltet ein Eignungsgespräch mit folgenden Themen:

Themen 2. Teil

-
- Präsentation des Portfolios
 - Eignungsgespräch
 - Motivation
 - Abklärung künstlerisch/technischer Fähigkeiten
 - Fragebogen

Die Themen im 2. Teil werden anhand der Kriterien gemäss Abs. 6 in der 2er-Skala bewertet.

Ablehnender Zulassungsentscheid

9 Die Themen im 2. Teil werden mit einem Punktesystem bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

- ¹⁰ Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Aufnahme gemäss
Rangliste

- ¹ Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn.

Nachrückendenliste

- ² Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

Anrechnung von ECTS-
Kreditpunkte

- ³ Studierende, die von einem anderen Studiengang der HGK FHNW oder von einer anderen Hochschulen in den Bachelor-Studiengang Bildende Kunst übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss § 2 erfüllen und haben ein Aufnahmegespräch so wie eine Eignungsabklärung aufgrund eines Portfolios der bisherigen künstlerischen Arbeit zu absolvieren. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über die Aufnahme und die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen die Angerechnet werden (Anzahl der ECTS-Kreditpunkte).

§ 5

Studienaufbau

Gliederung

- ¹ Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Module

- ² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in einer Modulbeschreibung definiert ist.

Modulgruppen

- ³ Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.

Modulbeschreibungen

- ⁴ Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 der StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW publiziert.

Studienaufbau

- ⁵ Das Studium gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester). Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Semester und wird mit einer «Basis-Thesis» abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten beiden Semester gemäss Modulverzeichnis. Das Hauptstudium umfasst das dritte bis einschliesslich des sechsten Semesters und wird mit der «Bachelor-Thesis» abgeschlossen.
- ⁶ In der vorlesungsfreien Zeit gemäss der Studienjahresstruktur der HGK FHNW können Module, Workshops, Studienreisen, Realisierungen von Projekten und Nachleistungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 6

Studienablauf

Studienablauf

- ¹ Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.

Teilzeitstudium

- ² Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist nur in Absprache bzw. mit einer Genehmigung durch den:die Leiter:in des Studiengangs erlaubt.

<i>Modultypen</i>	3	Im Bachelor-Studiengang Bildende Kunst gibt es drei Modultypen: <ol style="list-style-type: none"> a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind; b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind; c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.
<i>Studienunterbruch</i>	4	Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 5 der StuPO wird wie folgt geregelt: <ol style="list-style-type: none"> a. der entsprechende Antrag spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei der BA Studiengangsadministration schriftlich oder per Mail zu stellen und bewilligen zu lassen; b. die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr; c. der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.
<i>Geistiges Eigentum</i>	5	Betreffend geistiges Eigentum gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 21 und Abs. 22 der StuPO. Davon abweichende Bestimmungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Leiter:in des Studiengangs festgelegt.
<i>Arbeitsmittel</i>	6	Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7 Studienleistungen

<i>Leistungsnachweise</i>	1	Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise und die Art der Berechnung der Modulbewertung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.
<i>Anwesenheitspflicht und Meldepflicht</i>	2	Betreffend Anwesenheits- und Meldepflichten gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 bis 5 StuPO.
<i>Wiederholung und Nachbesserung</i>	3	Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss § 7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8 Studienabschluss

<i>Voraussetzungen</i>	1	Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
<i>Anmeldung zur Bachelor-Thesis</i>	2	Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei der BA Studiengangsadministration einzureichen.
<i>Prüfungskommission</i>	3	Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die externen Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission für die Bachelor-Thesis besteht aus externen Expert:innen und bewerten beide Module der Bachelor-Thesis.
<i>Bachelor-Thesis</i>	4	Die Bachelor-Thesis umfasst folgende zwei Module: <ol style="list-style-type: none"> 1. Textarbeit Bachelor-Thesis; 2. Präsentation der künstlerischen Praxis.
<i>Leitfaden Bachelor-Thesis</i>	5	Einzureichende Arbeiten, Umfang, Fristen, die Betreuung (Mentorat und Fachbegleitungen), Prüfungssituation, Abschluss Bachelor-Thesis (Präsentationsformat), Bewertungskriterien und deren Gewichtung, Bewertungssystem (6er-Skala und 2er-Skala) und Schlussbestimmungen. Die Details werden im jeweils aktuellen Dokument «Bachelor-Thesis Leitfaden» festgehalten. Das Dokument wird vor Beginn des 6. Semesters den Studierenden ausgehändigt.

Prüfungsdokumentation	6	Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.
Wiederholung und Nachbesserung	7	Ist ein Modul der Bachelor-Thesis nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit der Prüfungskommission und dem:der Leiter:in des Studiengangs
Studienabschluss	8	Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bildende Kunst gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> a. erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis vorgeschriebenen Module; b. Erwerb von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte, davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte sowie die Bachelor-Thesis im Bachelor-Studiengang Bildende Kunst an der HGK FHNW.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 19. September 2022 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Bildende Kunst vom 1. September 2021.

Basel, 15. September 2022

Beantragt durch:



Prof. Chus Martinez
 Leiterin des Bachelor-Studiengangs Bildende Kunst
 Leiterin Institute Art Gender Nature (IAGN)

Basel, 16. September 2022

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
 Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW